

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Finanzausschuss	17.06.2013

### **Anfrage des Gesundheitsausschusses vom 11.06.2013 zur Vorlage 1498/2013**

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 11.06.2013 bitten die Ausschussmitglieder ergänzend um Mitteilung, in welchem Umfang Kosten für Rettungswagentransporte nicht erstattet werden.

Grundsätzlich erfolgt die Bescheiderstellung für Rettungstransporte und Notarzteinsätze direkt gegenüber den Krankenkassen als Kostenträger des Rettungsdienstes. Die Forderungsbegleichung ist hierbei regelmäßig gegeben. In Ausnahmefällen (z.B. nicht versicherte Personen oder Ausländer) ist es jedoch erforderlich, dem Patienten als Gebührenschuldner den Bescheid direkt zuzustellen. Hieraus resultiert der weitaus größte Teil späterer Niederschlagungen.

Im Jahr 2012 wurden 2.348 Forderungen aus dem Jahr 2012 und den Vorjahren niedergeschlagen im Volumen von insgesamt 732.948,72 €.

Der überwiegende Teil der Niederschlagungen resultiert aus Forderungen gegenüber ausländischen Patienten. Die Beitreibung kann gerade in Nicht-EU-Ländern regelmäßig nicht durchgesetzt werden bzw. die Kosten würden den Forderungsbetrag bei weitem übersteigen. Gerade die aktuellen Entwicklungen im arabischen Raum haben diese Problematik weiter verschärft.

Darüber hinaus besteht bei einer nicht unerheblichen Anzahl von Patienten kein gültiger Krankenversicherungsschutz. Aufgrund von fehlenden Beitragszahlungen oder fehlender Mitwirkung des Patienten verweigern die Krankenkassen die Kostenübernahme. In diesen Fällen direkt an den Gebührenschuldner heranzutreten, führt oft nicht zum Erfolg, weil auch hier die nötige Mitwirkung fehlt und vielfach Unpfändbarkeit gegeben ist.

Klassischerweise bleiben auch viele Forderungen mit dem Einsatzstichwort „Hilflose Person“ unbeglichen. Hierbei handelt es sich um Personen ohne festen Wohnsitz, für deren Versorgung der Rettungsdienst durch Passanten alarmiert wird. Einzelne werden durchaus mehrmals täglich durch den Rettungsdienst transportiert. Dieser Personenkreis ist regelmäßig nicht krankenversichert, da das SGB XII für Personen ohne festen Wohnsitz keine entsprechende Versicherungsmöglichkeit vorsieht. Wegen Mittellosigkeit hat dann auch eine direkte Beitreibung beim Patienten keine Aussicht auf Erfolg.

Verstirbt ein Patient, ist seitens der Krankenkassen ebenfalls keine Kostenerstattungspflicht für den Einsatz des Rettungswagens gegeben. Soweit kein Erbe vorhanden ist oder die Erben dieses ausschlagen, kann dann auch vom Gebührenschuldner nichts gefordert werden.

In Einzelfällen kann die Identität der transportierten Person nicht zweifelsfrei ermittelt werden, so dass kein eindeutiger Gebührenschuldner benannt werden kann.

gez. Kahlen